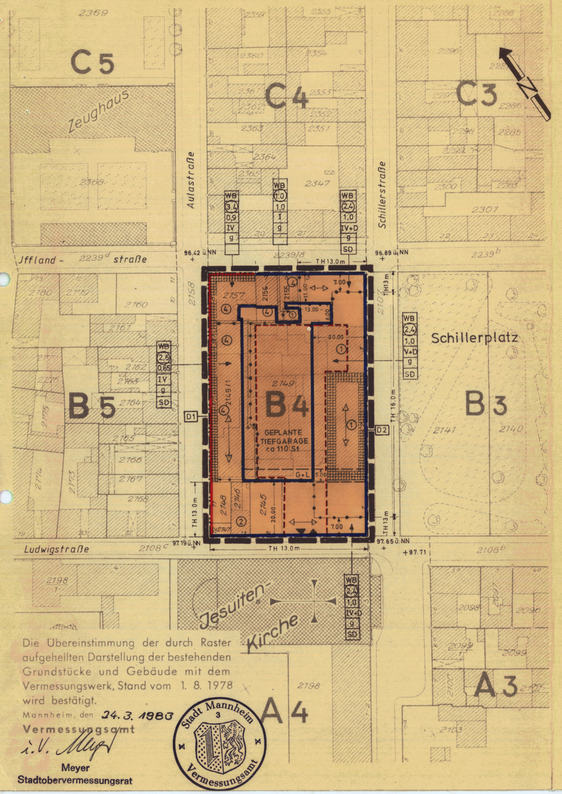

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 8. 1978 wird bestätigt.

Mannheim, den 24.3.1983

Vermessungsamt

i.V. Meyer

Meyer
Stadtobervermessungsrat

Stadt Mannheim 3 Vermessungsamt

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1, 2 und 7 BBauG in Verbindung mit § 111 LBO)

- Wohnbaufläche
- WB — Besonderes Wohngebiet
- z.B. (2.4) — Geschoßflächenzahl
- z.B. 1.0 — Grundflächenzahl
- z.B. IV+D — Geschoßzahl Höchstgrenze (IV + Dachausbau als Vollgeschoss)
- g — Geschlossene Bauweise
- SD — Satteldach (§ 111 LBO)
- z.B. TH 12.0 m — Als Höchstgrenze, Traufhöhe 12,0 m über Gehweg (siehe schriftliche Festsetzung 1.1)
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Umgrenzung der Fläche für die Tiefgarage
- Ein- und Ausfahrt Tiefgarage
- G+L — Geh- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Firstrichtung

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D2 — Denkmalgeschütztes Kellergewölbe
- D1 — Denkmalgeschützte Fassade

3. HINWEISE

- Vorhandene Bebauung
- Vorhandene Grundstücksgrenze
- z.B. (4) — Zahl der Vollgeschosse bei vorhandener Bebauung

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG).

1.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die im Bebauungsplan angegebenen Traufhöhen, gemessen zwischen den Schnittpunkten Dachhaut/Außenkante Wand und Außenkante Wand/Gehweghinterkante, dürfen nicht überschritten werden.

1.2 Erhöhung der zulässigen Geschoßfläche (§ 21a Abs. 5 BauNVO)

Die zulässige Geschoßflächenzahl kann entsprechend der Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche entstehen, erhöht werden, jedoch max. nur um 1,0.

1.3 Überschreitung von Baugrenzen (§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Ausnahmsweise kann die straßenseitige Baugrenze am Schillerplatz, im Bereich V + D, um max. 1,50 m überschritten werden, wenn dies aus statischen Gründen zur Erhaltung des denkmalgeschützten Kellers erforderlich ist.

1.4 Erker sind bis zu einer Bautiefe von 1,20 m zulässig.

2. BEGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKE (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

2.1 Flachdächer bis zu einer Höhe von 12,0 m über Straßengelände sind zu 80 % ihrer Fläche zu bepflanzen und als begrünte Fläche zu unterhalten.

2.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden, so weit sie nicht zur Erschließung benötigt werden.

GENEHMIGUNGSVERMERK	BESTÄTIGUNGSVERMERK
Nr. 13-24/6219/m Genehmigt Karlsruhe, den 3.8.83 Regierungspräsidium Karlsruhe REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE	Die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wird hiermit bestätigt. Mannheim, den 06.08.83 DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV Stadt Mannheim 10 BÜRGERMEISTER

STADT MANNHEIM

STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS QUADRAT B 4

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 11/11

MASSTAB 1:1000 — NR. 11/11a

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG Der Technische Ausschuß hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.	am 13.10.81
BEKANNTMACHUNG Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.	am 27.10.81
BÜRGERBETEILIGUNG Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a BBauG ortsüblich bekanntgemacht.	am 27.10.81 vom 02.11.81 bis 13.12.81
BEBAUUNGSPLANENTWURF Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Technische Ausschuß dem Entwurf in der Fassung vom ..... zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planung beschlossen.	am /
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen.	am 12.02.83 vom 21.02.83 bis 21.03.83
SATZUNG Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.	am 26.04.83
INKRAFTTRETEN Durch ortsübliche Bekanntmachung am ..... ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.	am 06.08.83

MANNHEIM, 24.3.1983 DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV BÜRGERMEISTER	MANNHEIM, 24.3.1983 STADTPLANUNGSAMT STADTBAUDIREKTOR

GEA. 23.3.83 TI